

## Hausordnung

Die Hausordnung gilt für Patienten und Besucher während der Zeit Ihres Aufenthaltes in der Krankenanstalt. Die Hausordnung gilt nicht für Patienten, die im Rahmen des Unterbringungsgesetzes bzw. des Strafvollzugsgesetzes in der LSF stationär sind. Als Besucher im Sinne der Hausordnung gelten all jene Personen, die weder Patienten noch Dienstnehmer der LSF sind und das Anstaltsgelände betreten.

Die Hausordnung soll zum bestmöglichen Erfolg des Heilverfahrens beitragen. Daher sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

### 1. Patientenrechte

Als Patient unseres Hauses sind Sie Träger von Rechten und Pflichten.

Die Patienten der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz haben das Recht auf Einhaltung der **Patientenrechte** im Sinne des steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes sowie der Patientencharta.

Anregungen und Beschwerden können jederzeit entweder mündlich den Mitarbeitern der Station mitgeteilt werden, oder sind schriftlich mittels **Patientenfeedbackbogen** in den dafür vorgesehenen Briefkasten einzuwerfen.

### 2. Behandlung

Die **Anordnungen der Ärzte und des befugten Personals** sind im Interesse der Patientenbehandlung und des geordneten Betriebes zu befolgen.

Wenn ein Patient die notwendigen Behandlungsmaßnahmen verweigert oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt, kann vom ärztlichen Leiter die **vorzeitige Entlassung** verfügt werden, soweit dies ohne Schaden für die Gesundheit des Betroffenen möglich ist und keine Unabweisbarkeit vorliegt.

Jeder Patient hat das ihm **zugewiesene Bett** zu benützen und einen angeordneten Wechsel des Bettes anzunehmen.

Um den Heilerfolg nicht zu gefährden, dürfen die Patienten nur die vom behandelnden Arzt **verordneten Medikamente** zu sich nehmen. Die Mitnahme und der Konsum **alkoholischer Getränke** sowie sonstiger legaler und illegaler Drogen sind nicht gestattet.

### 3. Aufenthalt

**Rauchen** ist in den Gebäuden der Krankenanstalt nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet. Im Freigelände stehen Raucherinseln zur Verfügung.

Während des stationären Aufenthaltes ist das **Verlassen des Krankenhausbereiches sowie die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges** generell nicht gestattet. Therapeutische Ausgänge werden bei der Visite besprochen.

Die **Verwendung bildgebender Geräte**, wie Filmapparate, Fotoapparate, **Handys** mit fortechnischen Möglichkeiten etc. ist im gesamten Areal für Patienten und Besucher aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes, der Intimsphäre und der besonderen Verschwiegenheits- und Diskretionspflicht strengstens untersagt.

**Mitgebrachte Unterhaltungselektronik** darf nur nach Absprache mit den Mitarbeitern der Station und unter Rücksichtnahme auf die Mitpatienten in Verwendung genommen werden.

Die über die Verwaltung eingegangenen **Postsendungen** sind dem Patienten zuzustellen. Ist der Patient nicht mehr stationär wird die Sendung an den Absender retourniert.

**Geld und Wertgegenstände** sind gegen Bestätigung bei der Patientenverwaltung zu hinterlegen.

Vom Patienten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände und Kleidungsstücke sind entsprechend zu verwahren und dürfen die Reinigungsarbeiten auf den Stationen nicht behindern.

Die Krankenanstalt übernimmt keine Haftung für Geld, Wert- und andere Gebrauchsgegenstände, die nicht gegen Bestätigung zur Verwahrung übernommen werden.

Hinterlegte oder hinterbliebene Geldbeträge, Wertgegenstände und andere Sachen, die zu einer Nachlassmasse gehören, können nur über Beschluss des Nachlassgerichtes ausgefolgt werden.

#### **4. Besuchszeiten**

Die Besuchszeiten sind grundsätzlich großzügig und mittels Aushang auf den Stationen ersichtlich.

Aus therapeutischen Gründen können Besuche jedoch untersagt werden.

Der Besuch von Kindern und unmündigen Minderjährigen ist mit der Stationsleitung abzusprechen.

Besucher, die der Hausordnung zuwiderhandeln, sind von der Krankenanstalt zu verweisen.

#### **5. Brandschutz**

**Tätigkeiten die eine Brandgefahr** darstellen sind strengstens verboten (z.B.: Anzünden von Kerzen jeglicher Art).

Im **Brandfall** ist sofort das Personal zu alarmieren und den Weisungen des Personals bzw. der Einsatzkräfte/Betriebsfeuerwehr Folge zu leisten.

Die Brandschutzvorschriften sind auf den Stationen mittels Aushang ersichtlich.

Wird ein Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird der Verursacher zum Kostenersatz herangezogen.

In ausgewiesenen Feuerwehrrzonen abgestellte Fahrzeuge werden ohne Vorwarnung auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

## **6. Umweltschutz**

Um die Beachtung folgender **Energiesparmaßnahmen** wird ersucht:

Das elektrische Licht ist abzuschalten wenn die natürlichen Lichtverhältnisse dies ermöglichen.

Bei kaltem Wetter sind nur Stoßlüftungen durchzuführen um ein Auskühlen der Räumlichkeiten zu verhindern.

Mit den Wasserressourcen ist sorgsam umzugehen.

## **7. Abstellen von Fahrzeugen**

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt, insbesondere sind Zu- und Abfahrten, sowie Auffahrtszonen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Im gesamten Gelände gilt die StVO in der jeweils geltenden Fassung. Weiters gilt die Parkordnung, die unter [www.lsf-graz.at/parken](http://www.lsf-graz.at/parken) im Internet ersichtlich ist.

## **8. Tiere**

Die **Mitnahme von Tieren** in das Anstaltsareal, ausgenommen Blinden-, Therapie- und Diensthunde, ist verboten.

## **9. Betteln, Hausieren, Feilhalten von Waren**

Betteln, Hausieren, das Feilhalten von Waren und jede Art von Werbung sind im Anstaltsgelände nicht gestattet. Ausgenommen davon sind der Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch die in der Krankenanstalt bestehenden geschäftlichen Einrichtungen sowie über Beschluss der Anstaltsleitung.

## **10. Schadenersatzpflichten**

Die Anstaltsgebäude sowie alle Einrichtungen, Verkehrsflächen und Grünanlagen sind schonend zu benutzen und rein zu halten. Anfallender Abfall ist getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen

Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung/Verschmutzung hat der Verursacher Schadenersatz zu leisten.



Den Anordnungen von Aufsichtspersonal zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Sinne dieser Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Anstaltsleitung:

Der ärztliche Direktor:

Univ. Prof. DDr. M. Lehofer

Der Pflegedirektor:

F. Lenhardt

Der Betriebsdirektor:

B. Haas, MBA

Graz, am 30.6.2011